

und Produktionsplan der LPG vorgesehen sind, damit unterschiedliche Bezüge in beiden Zeiträumen nicht außer acht bleiben.

In der Bescheinigung vom 6. Januar 1964 fehlen die im Monat Dezember geleisteten Arbeitseinheiten, und vor allem geht aus ihr nicht hervor, welche tatsächliche Endvergütung der Kläger für die von ihm im Jahre 1963 erbrachten Arbeitseinheiten erhalten hat, da die Jahresendabrechnung bei Auskunftserteilung noch nicht vorlag. Allein auf seine eigenen Angaben hätte sich das Gericht insoweit nicht verlassen dürfen, zumal er offenbar auch eingewendet hat, daß die LPG ihn materiell verantwortlich gemacht und den Schadenersatzbetrag von der Endauszahlung einbehalten habe. Aus dem Akteninhalt sind entsprechende Hinweise des Klägers zwar nicht zu ersehen, jedoch wird in den Entscheidungsgründen des Urteils hierauf hingewiesen. Auch hierzu hätte ausführliche Auskunft mit eingeholt werden müssen.

Inwieweit derartige Abzüge bei der Errechnung des der Unterhaltsfestsetzung zugrunde zu legenden Einkommens zugunsten des unterhaltsverpflichteten Genossenschaftsbauern Berücksichtigung finden können, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Die Art der Schadenszufügung, der Grad des Verschuldens sowie die Höhe des einbehaltenen Betrags sind dabei zu beachten. Bei fahrlässiger Schadensverursachung dürfte es im Einzelfall möglich sein, die das Einkommen schmälernde Ersatzleistung nach Erwägung aller Umstände wenigstens teilweise in Abzug zu bringen. Im übrigen ist auch nicht geklärt, ob es sich bei der Minderung der Endauszahlung um eine echte Schadenersatzforderung gehandelt hat oder ob wegen ungenügender Arbeitsleistung die Vergütung für die Arbeitseinheit herabgesetzt worden ist.

Die Zivilkammer hat auch nicht untersucht, ob der Kläger Bodenanteile erhält. Wenn er auch keinen Boden eingebracht haben dürfte, so wäre es immerhin möglich, daß ihm solcher im Bodenbuch eingetragen worden ist (Ziff. 8 und 53 Abs. 2 Musterstatut für LPG Typ III).

Was die Einkünfte aus der persönlichen Hauswirtschaft anbelangt, so darf sich das Gericht nur dann auf eine Schätzung verlassen, wenn aus ihr hervorgeht, von welchen konkreten Umständen dabei ausgegangen wurde. Hierüber ist jedoch aus der Bescheinigung vom 6. Januar 1964 ebenfalls nichts zu entnehmen. Bei der Ermittlung dieser Erträge hat die Zivilkammer Eigeninitiative zu zeigen. Über den Umfang der abgelieferten landwirtschaftlichen Produkte und die hieraus erzielten Erlöse sind Auskünfte vom Rat der Gemeinde und von der VdGB beizuziehen. Soll die Höhe eines Spar- oder Girokontos ermittelt werden, so ist das Einverständnis des Unterhaltsverpflichteten zur Auskunftserteilung einzuholen. Aber auch der Eigenverbrauch des Unterhaltsverpflichteten an Erzeugnissen aus seiner Hauswirtschaft muß als Einkommen angemessen berücksichtigt werden. Bei unterhaltspflichtigen Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften ist bei der Unterhaltsfestsetzung ebenfalls vom Nettoeinkommen auszugehen. Deshalb sind vom Bruttoeinkommen gezahlte Steuern (AO über die Verlängerung der steuerlichen Vergünstigungen der LPG und ihrer Mitglieder vom 29. Januar 1959 — GBl. I S. 112), Beiträge für die Sozialversicherung (VO über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften i. d. F. der 2. Verordnung vom 11. Februar 1960 — GBl. I S. 111) und die Betriebskosten der persönlichen Hauswirtschaft abzusetzen. Im letzten Falle ist darauf zu achten, daß der Wert der Naturalien, die das Genossenschaftsmitglied von der LPG erhalten hat, und die in der Hauswirtschaft

als Produktionsmittel, z. B. als Viehfutter, Verwendung finden, nicht doppelt erfasst wird. Sie sind zwar zunächst Entgelt für geleistete Arbeit, werden aber später Aufwand für die tierische Produktion und können daher nur insoweit bei der Feststellung des Einkommens berücksichtigt werden.

Aus den Einkommens- und sonstigen Bescheinigungen muß deshalb auch hervorgehen, in welchem Umfange das Genossenschaftsmitglied Sozialversicherungsbeiträge und Steuern gezahlt hat. Die Betriebskosten der persönlichen Hauswirtschaft sind ebenfalls in geeigneter Weise festzustellen. Nach alledem ist die Annahme des Kreisgerichts, daß der Kläger im Jahre 1963 ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von etwa 700 MDN gehabt habe und dieses Ausgangspunkt für die Unterhaltsberechnung sein könne, nicht ausreichend fundiert.

Wenn jedoch der Kläger tatsächlich ein solches Einkommen gehabt haben sollte, entspräche der für die beiden Kinder festgesetzte Unterhaltsatz nicht dem Betrag, den Eltern, die unter gleichen wirtschaftlichen und anderen die Lebenshaltung bestimmenden Bedingungen bei gleicher Kinderzahl leben, für deren Unterhalt aufwenden.

Dem Kreisgericht ist zwar darin zuzustimmen, daß im Eheverfahren gem. § 9 EheVO und § 13 EheVerfO der Unterhalt für minderjährige Kinder unabhängig von den Vorschlägen der Eltern von Amts wegen so festzusetzen ist, wie er nach vernünftigen Erwägungen im allgemeinen von den Eltern bemessen wird. Es muß also unberücksichtigt bleiben, wie sie im Einzelfall nach ihrer individuellen Auffassung die Lebensführung der Kinder bestimmen würden. Aber weder die von der Verklagten beantragten 40 MDN noch die vom Kreisgericht zugesprochenen 50 MDN werden der Leistungsfähigkeit des Klägers gerecht, wenn er ein der Unterhaltsberechnung zugrunde zu legendes monatliches Nettoeinkommen von 700 MDN und keine weiteren Unterhaltsverpflichtungen hätte. Er müßte dann für jedes Kind etwa 75 MDN bis 80 MDN aufbringen. Der ihm dann noch zur Bestreitung seiner eigenen Lebensbedürfnisse verbleibende Betrag steht in einem angemessenen Verhältnis zum Unterhaltsbeitrag für die Kinder, sofern er keine außergewöhnlichen Aufwendungen hat, wozu nach dem bisherigen Prozeßverlauf keine Anhaltspunkte gegeben sind. Je 50 MDN Unterhalt für zwei Kinder haben bereits Verpflichtete aufzubringen, die über ein monatliches Nettoeinkommen von 350 MDN bis 400 MDN verfügen, wenn sie nicht noch weiteren Personen unterhaltsverpflichtet sind.

*- Anmerkung:*

*Den Genossenschaftsbauern fließt ein oft nicht unerheblicher Teil ihres Gesamteinkommens erst nach bestätigter Jahresendabrechnung in Geld und Naturalien zu, da die im Laufe des Jahres gewährten Vorschüsse für die geleisteten Arbeitseinheiten 70 Prozent des geplanten Wertes nicht übersteigen sollen und Bodenanteile grundsätzlich erst nach Vorliegen des Jahresergebnisses ausgezahlt werden können (Ziff. 50, 53, 54 Musterstatut Typ 111). Die Genähte haben deshalb zu Recht die Frage aufgeworfen, wie diesen besonderen Umständen bei der Festsetzung der Unterhaltshöhe Rechnung getragen werden kann.*

*Einige Gerichte haben die Unterhaltsleistung des Verpflichteten aufgeschlüsselt. Entsprechend den laufenden Bezügen während des Wirtschaftsjahres (Vorschüsse für Arbeitseinheiten, regelmäßige Einnahmen aus der persönlichen Hauswirtschaft) haben sie zunächst — wie es in sonstigen Unterhaltsrechtsstreiten die Regel ist — einen bestimmten monatlich zu zahlenden Betrag festgesetzt. Darüber hinaus haben sie das Genossenschafts-*